

# Polzeiverordnung der Stadt Plauen

Vom 30.08.2010

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Verordnung	2010-08-26	12/10-6	2010-08-30	181	2010-10-01	10	9ff	2010-10-02

Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) erlässt die Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

---

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

---

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Waschen und Abspritzen von Kraftfahrzeugen

### **Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere**

---

- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigungen durch Tiere
- § 7 Taubenfütterungsverbot

### **Abschnitt 4 – Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung - Verbote**

---

- § 8 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung – unzulässiges Verhalten und unzulässige Nutzungen
- § 9 Abbrennen offener Feuer

### **Abschnitt 5 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

---

- § 10 Schutz der Nachtruhe
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungenstätten
- § 13 Haus- und Gartenarbeiten
- § 14 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

### **Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern**

---

- § 16 Haus- und Grundstücksnummern

### **Abschnitt 7 – Veranstaltung von Vergnügungen**

---

- § 17 Öffentliche Vergnügungen

## ***Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen***

---

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 In-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Plauen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gemäß § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach § 53 Absatz 1 SächsStrG öffentliche Straßen sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Plätze, Grün- bzw. Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem Liegewiesen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln).

(4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen
- b) Standböller
- c) Handböller
- d) Gasböller

(5) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommeln.

(6) Offene Feuer und Brauchtuumsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden.

## **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

---

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten, soweit eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu befürchten ist. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Entgegen Absatz 1 angebrachte Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen sind vom Verursacher oder auf Verlangen der Stadt Plauen vom Eigentümer der beklebten, beschrifteten oder bemalten Fläche zu entfernen.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), von Satzungen der Stadt Plauen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 Waschen und Abspritzen von Kraftfahrzeugen**

(1) Das Abspritzen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Das Waschen auf öffentlichen Straßen ist nur unter Verwendung von klarem Wasser gestattet, soweit eine Glatteisbildung ausgeschlossen ist.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) sowie der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere**

---

#### **§ 5 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder fremde Sachen nicht gefährdet werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird, dies gilt insbesondere für Belästigungen durch anhaltende tierische Lautäußerungen.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. In größeren Menschenansammlungen müssen Hunde einen Maulkorb tragen.

(3) Die Pflicht, den Hund an der Leine zu führen, gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Grünanlagen. Dies betrifft:

1. Grünanlage Regenüberlaufbecken Dresdener Straße
2. Grünanlage August-Bebel-Hain.

(4) Unabhängig von Absatz 2 und Absatz 3 hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier außerhalb befriedeter Besitztümer nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

(5) Absatz 2 gilt nicht für Blindenführhunde oder ähnliche Führhunde der Behindertenbegleitung, Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Hütehunde während der Schafweidehaltung.

(6) Die Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Stadt Plauen unverzüglich anzuzeigen.

(7) Arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen, § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) und der hierzu erlassenen Satzungen und Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6 Verunreinigungen durch Tiere**

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch ihre Tiere mit Kot verunreinigen zu lassen.

(2) Dennoch abgelegter Tierkot ist vom Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Tierhalter bzw. Führer des Tieres geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Blindenführhunde oder ähnliche Führhunde der Behindertenbegleitung.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 7 Taubenfütterungsverbot**

(1) Es ist verboten, verwilderte Tauben im Stadtgebiet zu füttern.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 – Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung - Verbote**

### **§ 8 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung – unzulässiges Verhalten und unzulässige Nutzungen**

(1) Personen haben sich auf öffentlichen Straßen und bei der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist nur entsprechend ihres Widmungszwecks und im Rahmen der Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs zulässig.

(2) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es insbesondere untersagt:

- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, Beschimpfungen;
- b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten;
- c) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen (gilt nicht für Polterabende/Polterhochzeiten);

- d) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuwerfen oder abzulagern;
  - e) zu nächtigen, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
  - f) die Notdurft zu verrichten;
  - g) mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten zu fahren, wenn dadurch Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden;
  - h) Treppen oder Treppengeländer mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten zu befahren oder provisorische Rampen und Hindernisse zu Sportzwecken mit den genannten Sport- und Spielgeräten zu errichten oder zu befahren;
  - i) jedwede Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;
  - j) Boote und Schwimmkörper in Gewässer einzubringen und zu benutzen, wenn eine nicht unerhebliche Beschädigung oder Verunstaltung des Ufers zu befürchten ist oder soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist
- und
- k) nicht freigegebene Eisflächen zu betreten.

(3) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren, schieben, parken oder abzustellen.

(4) Die Vorschriften der StVO, des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), des Sächsischen Naturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des § 9 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG), der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen (Grünanlagen- und Gebührensatzung) sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 9 Abbrennen offener Feuer**

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 ist verboten. Ausgenommen davon sind besonders ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze.

(2) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne von § 2 Absatz 6 im privaten Bereich ist der Stadt Plauen spätestens zehn Tage zuvor schriftlich anzuzeigen <sup>(1)</sup>. Ausgenommen davon sind Grill- oder Kochfeuer. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Es darf dabei nur trockenes unbehandeltes Holz verbrannt werden.

(3) Das Abbrennen kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. sein: extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(4) Brauchtumsfeuer werden durch Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters geregelt.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) werden von dieser Regelung nicht berührt.

<sup>(1)</sup> Die Stadt Plauen stellt auf ihrer Internetseite [www.plauen.de](http://www.plauen.de) unter dem Punkt „Formulare“ ein Anzeigeformular für offene Feuer als Serviceangebot zur Verfügung.

## **Abschnitt 5 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

---

### **§ 10 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet

- an Werktagen um 06:00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für:

1. Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen,
3. amtliche Durchsagen,
4. Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.



## **§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Dieselbe Verpflichtung trifft Personen, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes (GastG), der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO), des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG), der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 13 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) und des Bundeskleingartengesetzes bleiben unberührt.

## **§ 14 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen**

(1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussskalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

- a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns, bzw. Verwendung der Vorderladerschusswaffen
- b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen
- c) Nachweis der Berechtigung

(3) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

## **§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

## ***Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern***

---

### **§ 16 Haus- und Grundstücksnummern**

(1) Die Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude und Grundstücke mit den von der Stadt Plauen festgesetzten Nummern, bestehend aus arabischen Ziffern, ggf. durch Buchstaben ergänzt, auf eigene Kosten dauerhaft und von der Straße aus sichtbar und eindeutig zu kennzeichnen.

(2) Die Stadt Plauen kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Haus- und Grundstücksnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## ***Abschnitt 7 – Veranstaltungen von Vergnügungen***

---

### **§ 17 Öffentliche Vergnügungen**

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Stadt Plauen unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine. Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.

(2) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Plauen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

(4) Die Vorschriften der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Plauen bleiben hiervon unberührt.

## **Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen**

---

### **§ 18 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Plauen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
2. entgegen § 4 Absatz 1 Kraftfahrzeuge abspritzt, beim Waschen anderes als klares Wasser verwendet oder Glatteis verursacht;
3. entgegen § 5 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder fremde Sachen gefährdet oder Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden;
4. entgegen § 5 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
5. entgegen § 5 Absatz 4 nicht dafür sorgt, dass sein Tier nicht ohne geeignete Aufsichtsperson außerhalb befriedeter Besitztümer herumläuft;
6. entgegen § 5 Absatz 6 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 6 Absatz 2 abgelegten Tierkot nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitführt oder sich weigert dieses vorzuzeigen;
8. entgegen § 7 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
9. entgegen § 8 Absatz 1 sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so verhält, dass Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen ihres Widmungszwecks benutzt oder die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs beeinträchtigt;
10. entgegen § 8 Absatz 2 a) aufdringlich oder aggressiv bettelt;
11. entgegen § 8 Absatz 2 b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten belästigt, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält;
12. entgegen § 8 Absatz 2 c) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
13. entgegen § 8 Absatz 2 d) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
14. entgegen § 8 Absatz 2 e) nächtigt, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
15. entgegen § 8 Absatz 2 f) die Notdurft verrichtet;
16. entgegen § 8 Absatz 2 g) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten, Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt;
17. entgegen § 8 Absatz 2 h) Treppen oder Treppengeländer mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten befährt oder provisorische Rampen und Hindernisse zu Sportzwecken mit den genannten Sport- und Spielgeräten errichtet oder befährt;
18. entgegen § 8 Absatz 2 i) in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Handlungen vornimmt, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;

19. entgegen § 8 Absatz 2 j) Boote und Schwimmkörper in Gewässer einbringt und benutzt und dadurch eine nicht unerhebliche Beschädigung oder Verunstaltung des Ufers entsteht;
20. entgegen § 8 Absatz 2 k) nicht freigegebene Eisflächen betritt;
21. entgegen § 8 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge und Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt;
22. entgegen § 9 Absatz 1 ein offenes Feuer im öffentlichen Bereich abbrennt;
23. entgegen § 9 Absatz 2 ein offenes Feuer abbrennt, welches nicht oder nicht fristgemäß angezeigt wurde;
24. entgegen § 9 Absatz 2 ein offenes Feuer unter Verwendung von anderem als dort festgelegten Brennmaterial abbrennt oder Dritte unzumutbar belästigt;
25. entgegen § 9 Absatz 3 ein untersagtes offenes Feuer abbrennt oder erteilte Auflagen nicht einhält;
26. entgegen § 10 Absatz 1 die Nachruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
27. entgegen § 11 Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
28. entgegen § 12 Absatz 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
29. entgegen § 13 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags durchführt und andere erheblich belästigt;
30. entgegen § 14 Absatz 1 der Anzeigepflicht zuwiderhandelt;
31. entgegen § 14 Absatz 2 die Anzeige unvollständig und / oder unrichtig erstattet;
32. entgegen § 14 Absatz 3 den getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Böllerns / der Knallerzeugung mit Vorderladerschusswaffen zuwiderhandelt;
33. entgegen § 15 Absatz 1 Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) an Werktagen außerhalb der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen einwirft;
34. entgegen § 15 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt;
35. entgegen § 15 Absatz 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt, insbesondere angefallene Abfälle von Haushalten oder Gewerbebetrieben;
36. entgegen § 16 Absatz 1 die Gebäude bzw. Grundstücke nicht mit den von der Stadt Plauen festgesetzten Nummern dauerhaft und von der Straße aus sichtbar und eindeutig kennzeichnet;
37. entgegen § 17 Absatz 1 eine öffentliche Vergnügung nicht bzw. nicht fristgemäß anzeigt;
38. gegen eine gemäß § 17 Absatz 2 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom 03.02.2006 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsGemO bekannt zu machen.

Plauen, den 30.08.2010

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister